



A 365

GESELLSCHAFT

# PROKLAMATION

der Sozialreferenten der Bundesländer

über die

## Behindertenhilfe

zum Internationalen Jahr der Behinderten

Herausgeber:

Verbindungsstelle der Bundesländer

beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,

1014 Wien, Schenkenstraße 4, Tel. 66 37 61,

im Auftrag der Landessozialreferentenkonferenz

# **Proklamation**

**der Sozialreferenten der Bundesländer**

**über die**

## **Behindertenhilfe**

**zum Internationalen Jahr der Behinderten**

Die Sozialreferenten der Bundesländer bekennen sich zu

### **DEN RECHTEN DER BEHINDERTEN MENSCHEN**

wie sie in der Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Resolution 3447 (xxx) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, angenommen am 9. Dezember 1975, festgelegt sind.

Die Sozialreferenten der Bundesländer werden ihrerseits alles veranlassen, diese Rechte in die Praxis umzusetzen und sehen zur Erreichung dieser Ziele folgende

### **MASSNAHMEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN**

vor. Hierbei soll es das Ziel der Behindertenhilfe sein, behinderten Menschen die bestmögliche aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu sichern.

Zur Erreichung dieses Zieles sehen es die Landessozialreferenten als notwendig an,

- das Bestreben des Behinderten zur aktiven, eigenständigen Bewältigung seiner Lebenssituation zu fördern,
- die Familie zu unterstützen, ihrer Aufgabe in der Behindertenhilfe gerecht zu werden und auch der Situation der behinderten Frau besonderes Augenmerk zu schenken,

- die Umwelt behindertenfreundlich zu gestalten und zu diesem Zwecke möglichst viele Initiativen zugunsten der behinderten Menschen zu wecken und zu fördern,
- die Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Fachpersonal auszustatten und für eine fachgemäße Organisation und Effizienz der Maßnahmen zu sorgen,
- eine rasche und unbürokratische Inanspruchnahme der Hilfe- maßnahmen zu ermöglichen und die Tätigkeit der Rehabili- tationsträger zur möglichst optimalen Gestaltung der Behin- dertenarbeit zu koordinieren,
- die Rehabilitationsforschung verstärkt zu fördern und ge- eignete Dokumentationen zu führen,
- durch Öffentlichkeitsarbeit die Bewußtseinsbildung in der Be- völkerung für die Probleme der behinderten Menschen zu fördern.

In Durchführung dieser Grundsätze sind im besonderen folgende Hilfen anzubieten:

1. Die frühzeitige umfassende medizinische Klärung und spezielle Behandlung stellen einen wesentlichen Bestandteil eines erfolgreichen Rehabilitationsablaufes dar.

Dazu bedarf es folgender Maßnahmen zur

**MEDIZINISCHEN REHABILITATION:**

- a) Die sozialmedizinischen Programme zur Früherfassung von Behinderungen sollen weiter ausgebaut werden. Ebenso sollen die präventivmedizinischen Dienste, insbesondere die Risikoprogramme und genetischen Beratungsdienste, verstärkt eingeführt werden.
  - b) Den behinderten Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, ambulante Rehabilitationsdienste, beispielsweise heilpädagogische Dienste, logopädische und physiotherapeutische Behandlung, sozialpsychiatrische und neurologische Dienste, in ihrem Nahraum zu beanspruchen.
  - c) Stationäre Behandlung und Betreuung sollen insofern angeboten werden, als dies aufgrund der Schwere der Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen notwendig ist. In Krankenanstalten, Pflegeanstalten und Pflegeheimen sollen die rehabilitativen und reaktivierenden Maßnahmen verstärkt werden. Für einen nahtlosen Übergang von der Akutbehandlung zur Rehabilitationsphase soll gesorgt werden.
2. In der schulischen und beruflichen Rehabilitation ist entscheidend, daß der Behinderte den seinen Fähigkeiten angepaßten Bildungsweg einschlagen und den seiner Neigung und Eignung entsprechenden Arbeitsplatz einnehmen kann.

Dazu bedarf es folgender Maßnahmen zur

**SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN REHABILITATION:**

- a) Die vorschulische Rehabilitation soll bereits im Kleinkindalter einsetzen. Zu diesem Zweck sollen heilpädagogische Gruppen und Sonderkindergärten für behinderte Menschen zur Verfügung stehen.
- b) Das Netz der Sonderschulen soll nach Möglichkeit den behinderten Menschen den dauernden Aufenthalt in der Familie ermöglichen.
- c) Es soll vorgesorgt werden, daß Behinderte auch weiterbildende Schulen, wie beispielsweise höhere Schulen und Berufsschulen, besuchen können.
- d) Die Bemühungen, für Behinderte Arbeitsplätze im offenen Arbeitsmarkt zu schaffen, sollen fortgesetzt werden. Den öffentlichen Körperschaften wird empfohlen, in ihren Dienststellen vermehrt geschützte Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherung eines Arbeitsplatzes im offenen Arbeitsmarkt sollen bei Bedarf begleitende Sozialdienste angeboten werden.
- e) Für jene Behinderten, die wegen der Art der Behinderung auf dem offenen Arbeitsmarkt oder an geschützten Arbeitsplätzen nicht untergebracht werden können, sollen geschützte Werkstätten zur Verfügung stehen.

f) Im Interesse einer Integration der Behinderten genießen jene Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation den Vorrang, durch die der Behinderte in der Familie bleiben kann.

3. Die vollständige Eingliederung in die Gesellschaft erfordert auch die Einbeziehung des sozialen Bereiches des Behinderten in das Rehabilitationsgeschehen.

Dazu bedarf es folgender Maßnahmen zur

#### **SOZIALEN REHABILITATION:**

- a) Zur Vermeidung der Isolierung von Behinderten sollen die Maßnahmen der Behindertenhilfe im Nahraum angeboten werden. Die Unterbringung in speziellen Einrichtungen der Behindertenhilfe soll nur dann vorgenommen werden, wenn es die Eigenart oder Schwere der Behinderung erfordert.
- b) Zur persönlichen Beratung sollen Behinderten und deren Angehörigen ausreichend Beratungsstellen zur Verfügung stehen.
- c) Durch Mobilitätshilfen soll der Lebensraum des behinderten Menschen erweitert werden. Die Verkehrsintegration der Behinderten soll weiter fortgesetzt werden.

- d) Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen sollen die Freizeitaktionen für Behinderte verstärkt durchgeführt werden. Kulturelle Veranstaltungen sollen auch für Behinderte erreichbar sein. Der Förderung des Behindertensportes soll verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- e) Behindertengerechte Wohnungen sollen zusätzlich gefördert und architektonische Barrieren und technische Hindernisse verhindert bzw. beseitigt werden (ÖNORM B 1600).
- f) Zur besseren Information der Behinderten und deren Angehörigen sollen Informationsbroschüren der gesetzlichen Rehabilitationsträger, nach Möglichkeit gemeinsam, aufgelegt werden.
- g) Jeder Behinderte hat das Recht auf eine angemessene Sicherung seines und seiner Familie Lebensunterhaltes. Dem Behinderten oder dessen Eltern sollen für die Rehabilitation nicht mehr Kosten entstehen als sie auch bei Nichtbehinderten anfallen. Dies gilt insbesondere auch für die vorschulische und schulische Rehabilitation. Für Behinderte, die das Volljährigkeitsalter erreicht haben, soll nur noch ihr eigenes Einkommen bei der Bemessung der Rehabilitationshilfe herangezogen werden.
- h) Das Pflegegeld und die Blindenbeihilfe sollen entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit gewährt und jährlich der Kaufkraft angepaßt werden.